Rudolf Steiner Schule Bochum

Schulversäumnis in der Oberstufe:

Fehlzeiten bei Krankheit oder sonstigen Gründen:
Bei Versäumnis des Unterrichts oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge von Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen ist der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Tage mündlich und unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit in Form einer schriftlichen Entschuldigung dem Klassenlehrer bzw. dem Klassenbetreuer mitzuteilen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen (Schulordnung der RSS Bochum, V., Abs. 2).
Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 Abs. 2 SchulG).
Bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülern kann auch eine Schulentlassung erfolgen, wenn ein Schüler trotz schriftlicher Warnung im Verlauf eines Monats ununterbrochen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt hat (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG).
Schriftliche Entschuldigungen werden von den Eltern geschrieben. Volljährige Schüler können ihre eigenen Entschuldigungen schreiben, wobei die Eltern unterzeichnen, dass sie die Entschuldigung zur Kenntnis genommen haben.

Sollte ein Schüler mehr als $^1/_3$ der gegebenen Stunden in einer Epoche oder mehr als 20 % der im Halbjahr gegebenen Fachstunden **entschuldigt** versäumt haben, so legt er im Anschluss an eine Epoche (spätestens nach 3 Wochen) oder für den Fachunterricht spätestens 6 Wochen vor Schuljahresende eine Leistungsfeststellungsprüfung ab, um beurteilt werden zu können. Der Prüfungstermin ist mit dem zuständigen Fachlehrer zu vereinbaren.
Bei **unentschuldigtem** Fehlen (s.o.) findet keine Leistungsfeststellungsprüfung statt, sondern das Versäumnis in der betroffenen Epoche (bzw. der unentschuldigte Zeitraum in dem betroffenen Fach) wird als Leistungsverweigerung gewertet und mit der Note ungenügend beurteilt.

Schüler sind dazu verpflichtet, die aufgrund Ihrer Fehlzeiten versäumten Unterrichtsinhalte rechtzeitig und selbständig nachzuarbeiten, sich nach möglichen Hausaufgaben und anstehenden Tests oder Arbeiten zu erkundigen und sich ausgeteilte Unterrichtsmaterialien umgehend zu besorgen.

Fehlen bei Klassenarbeiten, Tests, Referaten etc.:
Für das Fehlen bei Klassenarbeiten, angekündigten Tests, vereinbarten Referaten oder Präsentationen muss der Schüler / die Schülerin nachweisen, dass er / sie aus nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbringen konnte durch:
- ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung
- amtliche Vorladung mit Nachweis, o.ä.

Nur in diesem Fall kann der jeweilige Leistungsnachweis nachgeholt werden. Ansonsten zählt der fehlende Leistungsnachweis als nicht erbrachte Leistung.

Stand Sept. 06